

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (BAUGB 97, BauNVO 90)

1. Die Industriegebiete (GI) und die Gewerbegebiete (GE) sind gemäß § 1 (4) BauNVO gegliedert:

r Betriebe und Anlagen, in den Industriegebieten (GI) und den ewerbegebieten (GE) werden maximale flächenbezogene halleistungspegel Lw- in dB(A)/m² festgesetzt:			
augebiet ·	tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)	

Baugebiet ·	tagsüber	nachts
	(06.00 - 22.00 Uhr)	(22.00 - 06.00 Uhr)
GI 1	65	50
GI 2	65	50
GI 3	65	50
GI 4	6.5	40
GI 5	6.5	40
GE 1	60	45
GE 2	60	45
GE 3	60	40
GE 4 _	60	40

Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmmaße erreicht werden, können in Form eines Schirmwertes Dz (berechnet z. B. gemäß VDI-2720) bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des \$challeistungspegel zugerechnet werden.
Erhöhte Absorptions- und Bodendämmpfungsmaße (frequenz- und entfernungsabhängige Minderungen gemäß VDI-2714) und/oder zeittiche Begrenzungen der Emissionen können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Flächenschalleistungspegels zugerech-

Für die überbaubaren Flächen der Mischgebiete MI1 und MI2 wird passiver Schallschutz zum Schutz vor Verkehrslärmemissionen von der Köthener Straße/Hünefeldstraße festgesetzt. Das erforderliche, resultierende Schalldämmaß des Gesamt-Außenbauteiles von Wohn- und Schlafräumen muß mindesters betra-

Lärmpegel- bereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dß (A)	erforderliches, resultierendes Schalldämmaß des Gesamtaußenbauteiles
1	bis 55	. 30 dB
11	56 bis 60	30 dB
111	61 bis 65	35 dB
IV .	66 bis 70	· 40 dB
V	71 bis 75	45 dB
VI	76 bis 80	. 50 dB

Anforderungen an die Luftschalldammung von Außenbauteilen (Auszug aus Tabelle 8, DIN 4109)

3. Für die von der maßgeblichen Geräuschquelle abgewandten Gebäu deseiten der Mischgebiete MI1 und MI2 darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend der textl. Festsetzung Ziff. 2 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB und bei geschlossener Bebauung um 10 dB gemindert werden. Bei Büroräumen und ähnlichen, weniger schutzbedürftigen Nutzungen darf das erforderliche Schalldämmaß jeweils um 5 dB niedriger gewählt werden, muß jedoch mindestens 30 dB (A) betragen.

4. Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen in den Mischgebieten MII und MI2 (und auch bei Rolladenkästen, die nicht außen vor dem Fenster angeordnet sind), ist deren Schalldämmaß und die zugehörige Bezugsfläche bei der Ermittlung des resultierenden Schalldämmaßes zu berücksichtigen und wie eine zusätzliche "Fensterfläche" zu behandeln. Die Korrekturwerte in Abhängigkeit von DIN 4109, Tab. 9, sind in den betroffenen Objekten im jeweiligen Einzelfall zu ermitteln. Bei Schlafräumen und Kinderzimmern muß die erforderliche Raumlüftung bei geschlossenen Fenstern sichergestellt sein. Hier ist der Einbau schallgedämmter Lüftungsöffnungen (mit einem dem Schalldämmaß der Fenster entsprechenden Einfügungs-Dämpfungsmaß) zwingend

5. Innerhalb der geplanten Industrie- und Gewerbegebiete (GI und GE) ist gem. § 1 (6) Nr. 2 BauNVO eine "ausnahmsweise zulässige" Wohnnutzung gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO und § 9 (3) Nr. 1 BauNVO zulässig. Es ist bei der Zulässigkeit der Wohnnutzung von den in den benachbarten Nutzungen zulässigen Außenschallpegeln von 70 dB(A) auszugehen. 6. In den Industriegebieten (GI) und in den Gewerbegebieten (GE) sind

Einzelhandelsbetriebe mit Handel an Endverbraucher unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist ein dem Hauptbetrieb untergeordneter Einzelhandel, der räumlich, fachlich und in seinem Sortiment dem Gewerbe des Hauptbetriebes entsprechen muß. Eine untergeordnete Größe kann angenommen werden, wenn die Verkaufseinrichtung nicht mehr als 10% der Gesamtgeschoßfläche des Betriebes ausmacht. 7. Die Lagerung von Gegenständen als Hauptzweck der Nutzung des

Bauarundstücks, wie z.B. Baustoff-, Lager-, Schrottplätze, ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Baugebiete GI1, GI2, GI3, GI4, GI5 und 8. Von den in der Planzeichnung gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO festgesetzten max. Höhen baulicher Anlagen sind ausgenommen:

Heizungs- und klimatechnische Anlagen, elektrotechnische Anlagen. Belichtungselemente, funk- und femmeldetechnische Anlagen sowie

Die Hindernisbegrenzungsflächenhöhen des Verkehrslandeplatzes Dessau sind zu beachten und dürfen auch von in Satz 1 genannten Anlagen, Elementen und Aufbauten nicht überschritten werden. Von der in der Planzeichnung gem. § 16 (2) Nr. 3 BauNVO festgesetzen Zahl der Vollgeschosse baulicher Anlagen sind ausgenommen: Heizungs- und klimatechnische Anlagen, elektrotechnische Anlagen, Belichtungselemente, funk- und fernmeldetechnische Anlagen sowie

weitere technische Aufbauten auf Gebäuden in Form von Aufstockun-

weitere technische Aufbauten auf Gebäuden.

10. In den Teilgebieten MI1 und MI2 kann die Grundflächenzahl gem. § 17 Abs. 2 BauNVO bis zu 25 v. H. überschritten werden. 11. Abweichend von der offenen Bauweise sind im Mischgebiet Ml2 Ge-

gen bis zu einem Vollgeschoß (§ 20 Abs. 1 BauNVO).

bäudelängen über 50 m zulässig.

12. Im Bereich von Sichtdreiecken sind gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB unzuläsa) Stellplätze und Garagen

b) Nebenanlagen i. S. des § 14 (1) BauNVO, Einfriedungen und Be wuchs mit mehr als 0,80 m Höhe über Straßenkrone: hiervon ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz nicht unter 2,50 m. 13. Innerhalb der mit "R" gekennzeichneten Flächen sind nach hydraufischen Berechnungen die Anlage von Regenwasserrückhaltebecken, Mulden-Rigolen-Systemen bzw. offenen und verrohrten Grabensystemen, einschließlich der erforderlichen technischen Bauwerke zur Regelung des schadlosen Abflusses des anfallenden, nicht verunreinigten Niederschlagswassers zulässig.

14. Die Anlagen innerhalb der Flächen gemäß textl. Festsetzung Ziff. 13 sind naturnah zu begrünen. Dabei sind Sträucher gemäß Artenliste D entlang der Böschungsoberkanten zu pflanzen. Entlang von Mulden und offenen Gräben sind einseitig Hecken anzulegen. Pro 1 m² ist ein Exemplar zu pflanzen. Bei der Anlage von Regenrückhaltebecken ist ¼ der Gesamtfläche zu bepflanzen. Pro 1 m² ist dabei ein Exemplar vorzusehen.

15. Innerhalb der Flächen für Anlagen zur Regelung des Wasserabflusses sind Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Anlagen durchzuführen. Entsprechende Räumstreifen sind entlang der Verkehrsflächen zugewandten Seite der Mulden, Gräben und Becken

16. a) Auf dieser Fläche sind einheimische Gehölze gemäß Artenliste B und D zu pflanzen. Dabei sind Gruppen von 20 bis 100 Exemplaren zu bilden. Dabei ist pro m² ein Exemplar vorzusehen. Insgesamt ist 1/3 der Fläche zu bepflanzen.

b) Nach anfänglicher Entwicklungspflege ist die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

17. Vorhandene, versiegelte Teilflächen sind zu entsiegeln. Vorhandene Gehölze und aufkommende Vegetation sind der natürlichen Sukzession Im Zuge des Rückbaus von Gleisanlagen sind Schienen und Schwellen zu entfernen. Das Schotterbett soll nicht entfernt werden, sondern der Besiedlung mit Pflanzen infolge der natürlichen Sukzession überlassen

Zur Schaffung eines Waldmantels entlang des Waldrandes ist eine Gehölzpflanzung gemäß Artenliste A und B anzulegen. Dabei ist pro 1 m² 19. Die Entsiegelung vorhandener, versiegelter Teilflächen ist vorzunehmen. Zur Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher Nutzung sind 5reihige Heckenpflanzungen aus einheimischen Gehölzen gemäß Ar-

tenliste B und C anzulegen. Pro 1 m² ist ein Exemplar vorzusehen. 20. Im überbaubaren Grundstücksilächenbereich ist je 500 m² versiegelter/überbauter Oberfläche ein hochstämmiger Laubbaum gemäß Artenlisten A und B zu pflanzen. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind alle Flächenteile in Baugebieten mit Hindernisbegrenzungsflächenhöhen ≤ 20 m.

21. Die als zu erhalten und anzupflanzen festgesetzten Gehölze sind zu erhalten und im Falle ihres Abganges durch standortgerechte Gehölze gemäß Artenlisten A. B. C und D zu ersetzen.

22. Im Bereich der Neuanlage von Stellflächen und Abstellflächen (Lagerplätzen) ist die Oberfläche durch Verwendung von Rasengittersteinen, Mineralgemisch oder breitfugig verlegtem Pflaster wasserdurchlässig zu gestalten. Im Bereich neuanzulegender Stellplätze auf den überbaubaren Grundstücksflächen ist je 6 Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum gemäß der Artenlisten A und B über den Stellplätzen zu Von der Festsetzung gem. Satz 3 ausgenommen sind alle Flächenanteile in Baugebieten mit Hindernisbegrenzungsflächenhöhen ≤ 20 m.

Zuordnung externer Ausgleichsflächen gem. § 9 Abs. 1a BauGB

23. Als externe Ausgleichsmaßnahme Nr. 3, 24, 25 und Nr. 26 ist auf den Flurstücken Nr. 3, 4, 22/3 und Nr. 25, Flur 1, Gemarkung Großkühnau auf insgesamt 47,23 ha Intensivgrünland ein naturnaher Auwald der Hartholzaue zu entwickeln, dabei sind vorwiegend die Arten Stiel-Eiche (Quercus robur), Winter-Linde (Tilia cordata), Flatter-Ulme (Ulmus laevis) und Hainbuche (Carpinus betulus) zu verwenden. An den Bestandsrändern sollen Feld-Ahorn (Acer campestre), Vogelkirsche (Prunus avium) und Wildobst gepflanzt werden. Teilflächen der Maßnahme Nr. 3 von rd. 1,05 ha auf Flurstück Nr. 22/3 und der Maßnahme Nr. 26 von rd. 3,85 ha auf den Flurstücken Nr. 22/3 und Nr. 25 sind als Eichen-Solitärbaumwiesen zu entwickeln, wobei vorhandene Eichen zu sichern und mit Ergänzungspflanzungen zu umgeben sind. 24. Als externe Ausgleichsmaßnahme Nr. 1 sind auf insgesamt 3,85 ha auf dem

viminalis), Lorbeer-Weide (Salix pentandra) und Mandel-Weide (Salix triandra), daneben auch Schwarz-Pappel zu verwenden. 25. Als externe Ausgleichsmaßnahme Nr. 4 und Nr. 27 sollen auf dem Flurstück Nr. 22/3, Flur 1, Gemarkung Großkühnau auf insgesamt 9,88 ha mit

Flurstück Nr. 22/3, Flur 1, Gemarkung Großkühnau mit Staudenfluren und

Intensivgrünland bestückte Flächen zu Weichholzauwald umzuwandeln. Dabei

sollen gruppenweise Baum- und Strauchweiden gepflanzt werden. Es sind die

Arten Fahl-Weide (Salix cinerea), Silber-Weide (Salix alba), Korb-Weide (Salix

Intensivgrünland versehene Flutrinnen aus der Nutzung genommen und der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Im gesamten Plangeltungsbereich gilt, daß die Schutzstreifen von Bebauung und tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten sind. Der genaue Verlauf der Leitungen ist vor Ort durch Suchschachtungen oder Messungen zu ermitteln.

Bäume 1. Ordnung	Qualitätsanforderungen	
1. Ordining	Flächige Bepflanzung	Privatgrundstück öffentliche Fläch
Stieleiche	Heister 2 x v.	· Hochstamm,
(Quercus robur)	150/200 cm Höhe	14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Winterlinde	Heister 2 x v.	Hochstamm,
(Tilia cordata)	150/200 cm Höhe	14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Kaiser-Linde		Hochstamm,
(Tilia intermedia 'Pallida')		14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Rotbuche	Heister 2 x v.	Hochstamm,
(Fagus sylvalica)	150/200 cm Höhe	14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Berg-Ahorn		Hochstamm,
(Acer pseudo-platanus)		14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Spitz-Ahorn		Hochstamm,
(Acer platanoides	·	14 - 16 cm
'Faassens Black')		StU in 1 m Höhe
Roßkastanie		Hochstamm,
(Aesculus hippocastanum)		14 - 16 cm
		StU in 1 m Höhe

Artenliste	В
Bäume II.	Ordr

Bäume II. Ordnung	Flächige Bepflanzung	Privatgrundstüd öffentliche Fläd
Feldahorn (Acer campestre)	2 x v., 80/120 cm Höhe	Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Vogelbeere (Sorbus aucuparia)	2 x v., 80/120 cm Höhe	Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Hainbuche (Carpinus betulus)	2 x v.; 80/120 cm Höhe	Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe

Straucher	aligemein
Schlehe (Prunus spinosa)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Kreuzdom (Rhamnus cartarthica)	3 x v. 50/80 cm Höhe
Hundsrose (Rosa canina)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)	3 x v. 80/120 cm Höhe
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)	2 x v., 50/80 cm Höhe
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)	2 x v., 50/80 cm Höhe

Gewässerbegleitende und feuchteertragende Gehöl-	
ze, als Sträucher zu verwenden	allgemein
Schwarzerle (Alnus giufinosa)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Esche (Fraxinus excelsior)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Traubenkirsche (Prunus padus)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Öhrchenweide (Salix aurita)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Salweide (Salix caprea) .	2 x v. 50/80 cm Höhe
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)	2 x v. 50/80 cm Höhe

SAIZUNG DER STADT DESSAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 121 "HUGPLATZGELÄNDE" - TEILGEBIET A "RÜSTERBERGE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Be-Fanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. S. 2141), geändert durch Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 16. Januar 1998 (BGBI. 1 S. 137), wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom 10.01.2007 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 121 "Flugplatzgelände", Teilgebiet A "Rüsterberge" für das Gebiet des Geltungsbereiches bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B)

Teil A - Planzeichnung - Blatt 1 - 2

, and the same of the same of

Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) Teil B - Textliche Festsetzung Ziff. 1 bis 25

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 08.07.1992, Beschluß 349/92. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt 9/92

Dessau, den .22.07.2 2. Der Entwurf des Bebauungsplanes worde ausgearbeitet v Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwerdt

Dessau, den 10.00.199

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom bisdurchgeführt worden.

Dessau, den 4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4.1 BauGB mit Schreiben vom 12.03.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die benachbarten Gerneinden sind gem. § 4.1 BauGB i. V. mit § 2.2 BauGB mit Schreiben vom 72.03.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dessau, den .CCO7.

5. Der Stadtrat hat am 05.03.1997 dem Entwuff des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3.2 BauGB beschlossen.

Dessau, den 22.07.200 6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung hierzu hat in der Zeit vom

07.04.1997 bis zum 09.05.1997 während folgender Zeiten:

Montag von 08.00 bis 15.00 Uhr Dienstag von 08.00 bis 18.00 Uhr Mittwoch von 08.00 bis 15.00 Uhr Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr gem. § 3.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hin-

weis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 29.03/26.04.97 Amtsblatt 04/97 und 05/97 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.04.1997 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet worden.

Dessau, den 22.07. 20

7. Die verwendete Planunterlage enthölt den Inhalt des Liegenschattskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen bautichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzer in die Örtlichkeit ist einwandfrei

Dessau, den ...18.01.2007 . Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung wurden nach der öffentli-Der Wirtschafts-, Planungs- und Bauausschuß hat in seiner Sitzung am 30.09.1998 den

geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 3 BauGB be-Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 24.10.98. im Amtsblatt Nr. 11/98 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung hierzu, haben in der Zeit vom J2.11.1998 bis 02.12.1998 während folgender Zeiten

Montag von 08.00 bis 15.00 Uhr Dienstag von 08.00 bis 18.00 Uhr Mittwoch von 08.00 bis 15.00 Uhr Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr

gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.10.1998 von der emeuten öffentlichen Auslegung unterrichtet worden.

Dessay, den .22.07.2

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anfegungen gem. § 3.2 BauGB der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.03.1999 geprüft. Das Er-Dessau, den 22.07. 200

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 22.09.1999 vom Stadtrat als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom

Dessau, den 22.07.20 11. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und

den textlichen Festsetzungen (Teil-B). Stadtratsbeschluss vom 22.09.1999 – sowie die zum Bebauungsplan gebilligte Begründung wurden mit Beschluss des Stadtrates am

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.06.2000 vom Stadtrat als Satzung (§ 10 BauGB), beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurd mit Beschluss des Stadtrates vom 21.06.2000 gebilligt.

13. Der Stadtrat hat am 12.07.2000 die Durchführung eines vereinfachten Änderungsver-

Dessau, den 22.07.2

14. Der Stadtrat hat die im vereinfachten Änderungsverfahren vorgebrachten Anregungen am 10.01.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

15. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 10:07:2001 vom Stadtrat erneut als Satzung be-

schlossen (§ 10 BauGB). Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 10.01.2001 erneut gebilligt.

16. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 2.04.01 AT 25-21/102 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - gemäß § 10.2 BauGBeneusin DE 1000/11-A

17. Die Auflagen und Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ.: bestätigt.

Dessau, den 18. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dessau, den 23.05.07 19. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.05.07 im Amtsblatt 6/2001 gem. § 10.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsan-

sprüchen (§§ 36, 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am <u>28.05.07</u>in

Dessau, den 28.05.01). Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung

von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Dessau, den

Oberbürgermeister 21. Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Dessau, den Oberbürgermeister

STADT DESSAU

PLANFASSUNG FÜR DIE BEKANNTMACHUNG

RÜSTERBERGE